



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 18. August 2010

Nummer 32

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Technische Baubestimmungen - Fassung September 2009 - 1297

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise
und kreisfreien Städte 1337

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau
der Bundesstraße 101 in der Ortsdurchfahrt Herzberg im Landkreis Elbe-Elster 1339

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigung für sechs Windkraftanlagen in 16269 Bliedorf 1339

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 04924 Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen 1340

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Biogasanlage)
am Standort 14913 Niederer Fläming, OT Welsickendorf 1340

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 14959 Trebbin, OT Christinendorf
und OT Lüdersdorf 1341

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Verlegung einer Rohwasserleitung, 1. Bauabschnitt 1342

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Alt Ruppin

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Aufforstung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in der
Gemarkung Börnicke, Flur 7, Flurstücke 83, 190, 191 mit einer Gesamtgröße von 16,59 ha 1342

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1343
Aufgebotssachen	1359
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	1359
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses	1359
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1360

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Technische Baubestimmungen - Fassung September 2009 -¹

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 31. Mai 2010

Inhalt

A Allgemeines

B Liste der Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bauteile nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bauteile nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung

C Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A Allgemeines

- 1 Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) werden die in der anliegenden Liste der Technischen Baubestimmungen enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.
- 2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen

Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei² entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

- 3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei² erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen sind.

B Liste der Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (in der aktuellen Fassung abrufbar im Internet unter www.eur-lex.europa.eu) sind beachtet worden.

² Schweiz seit März 2008 auf der Grundlage eines Abkommens der gegenseitigen Anerkennung (MRA); Türkei auf der Grundlage der Entscheidung 2006/654/EG; zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, Island, Liechtenstein.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung fallen (zurzeit nur die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Brandenburgischen Bauordnung [Brandenburgische Wasserbauprüfverordnung]), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 14 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhalt

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
 - 2.1 Grundbau
 - 2.2 Mauerwerksbau
 - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
 - 2.4 Metallbau
 - 2.5 Holzbau
 - 2.6 Bauteile
 - 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
 - 4.1 Wärmeschutz
 - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
 - 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
 - 5.2 Holzschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Übersicht

Technische Regeln					
Norm	Lfd. Nr.	Norm	Lfd. Nr.	Norm	Lfd. Nr.
DIN 1045	2.3.1	DIN 4125	2.1.7	DIN 18159	4.1.2
DIN 1052	2.5.1	DIN 4126	2.1.8	DIN 18516	2.6.5
DIN 1053	2.2.1	DIN 4128	2.1.9	DIN 18551	2.3.10
DIN 1054	2.1.1	DIN 4131	2.7.4	DIN 18800	2.4.4
DIN 1055	1.1	DIN 4132	2.4.3	DIN V 18800-5	2.4.4
DIN 1056	2.7.1	DIN 4133	2.7.5	DIN 18801	2.4.5
DIN 1074	2.5.2	DIN 4134	2.7.6	DIN 18806	2.4.6
DIN 4014	2.1.2	DIN 4149	5.1.1	DIN 18807	2.4.7
DIN 4026	2.1.3	DIN 4178	2.7.7	DIN 18808	2.4.9
DIN 4093	2.1.4	DIN 4212	2.3.5	DIN 18914	2.7.11
DIN 4102	3.1	DIN 4213	2.3.9	DIN 68800	5.2.1
DIN 4108	4.1.1	DIN 4223	2.3.12	DIN EN 206	2.3.1
DIN 4108-4	4.1.1	DIN 4228	2.3.8	DIN EN 1337-1	2.6.2
DIN 4108-10	4.1.1	DIN 4232	2.3.6	DIN EN 1536	2.1.2
DIN 4109	4.2.1	DIN 4420	2.7.13	DIN EN 12811-1	2.7.13
DIN 4112	2.7.2	DIN V 11535	2.7.9	DIN EN 12812	2.7.8
DIN 4113	2.4.1	DIN 11622	2.7.10	DIN V ENV 1992	3.1
DIN V 4113-3	2.4.1	DIN 13964	2.6.4	DIN V ENV 1993	2.4.11 und 3.1
DIN 4119	2.4.2	DIN 18024	7.2	DIN V ENV 1994	2.4.12 und 3.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 18025	7.3	DIN V ENV 1995	2.5.3 und 3.1
DIN 4123	2.1.5	DIN 18065	7.1	DIN V ENV 1996	2.2.3 und 3.1
DIN 4124	2.1.6	DIN 18069	2.6.3	DIN EN ISO 17660	2.3.4

Richtlinien	Lfd. Nr.
Asbest-Richtlinie	6.2
DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	2.3.11
DASSt-Richtlinie 007 - Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	2.4.13
DASSt-Richtlinie 016 - Tragwerke aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	2.4.8
ETB-Richtlinie - „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	1.3
ETB-Richtlinie - Begrenzung der Formaldehydemission	4.1.3
Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken	7.4
Hohlraumestrich-Doppelböden-Richtlinie	3.4
Kunststofflager-Richtlinie	3.8
Lehmbau Regeln	2.7.14
Leitungsanlagen-Richtlinie	3.7
Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe	3.5
Lüftungsanlagen-Richtlinie	3.6
Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	6.3
PCB-Richtlinie	6.1
PCP-Richtlinie	6.4
Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstützen	2.2.2
Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	2.4.6
Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	3.3
Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen	2.6.7
Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	2.6.6
VDI 3673 - Druckentlastung von Staubexplosionen	1.4
Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise	2.7.12

1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	- 1	- Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	- 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	- 3	- Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	- 4 Anlage 1.1/1	- Teil 4: Windlasten	März 2005	*)
	- 5 Anlage 1.1/2	- Teil 5: Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*)
	- 6 Anlage 1.1/5 DIN-Fachbericht 140 Anlage 1.1/5	- Teil 6: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	März 2005 Januar 2005	*) *)
	- 9 Anlage 1.1/3	- Teil 9: Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	- 100 Anlage 1.1/4	- Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)
1.2	nicht besetzt			
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie - „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9 /A1	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau -; Änderung A1	Januar 2005	*)
			Juli 2009	*)
2.1.2	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8 DIN-Fach- bericht 129	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Juni 1999	*)
			Februar 2005	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 E und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	- 1 Anlage 2.3/18 E	- Teil 1: Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	- 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	- 4	- Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	- 100 Anlage 2.2/6	- Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	September 2007	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlage 2.3/15	- Teil 1: Bemessung und Konstruktion	August 2008	*)
	DIN EN 206-1 - 1/A1 - 1/A2	- Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität -; -; Änderung A1 -; -; Änderung A2	August 2008	*)
			Juli 2001	*)
			Oktober 2004 September 2005	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	- 3 Anlage 2.3/17	- Teil 3: Bauausführung	August 2008	*)
	- 4 Anlage 2.3/9 E	- Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
	- 100	- Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005	*)
2.3.2 und 2.3.3	nicht besetzt			
2.3.4	DIN EN ISO 17660	Schweißen - Schweißen von Betonstahl		*)
	- 1 Anlage 2.3/20	- Teil 1: Tragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
	- 2 Anlage 2.3/20	- Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge - Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.7 und 2.3.8	nicht besetzt			
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8 E	Spritzbeton; Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAFStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	*) *) *)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	- 2	- Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 3	- Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 4 Anlage 2.3/22	- Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	- 5	- Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	- 1 Anlage 2.4/9	-; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	- 1/A1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11	-; -; Änderung A1	September 2002	*)
	- 2 Anlage 2.4/9	- Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	*)
	DIN V 4113-3 Anlage 2.4/9	- Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	- 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	- 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	- 1 Anlagen 2.4/12 und 2.4/15 E	- Teil 1: Bemessung und Konstruktion	November 2008	*)
	- 2	- Teil 2: Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 2008	*)
	- 3	- Teil 3: Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 2008	*)
	- 4	- Teil 4: Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 2008	*)
	- 5 Anlage 2.4/4	- Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton - Bemessung und Konstruktion	März 2007	*)
	- 7	- Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2008	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	nicht besetzt			
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	- 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	- 3/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	***)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	nicht besetzt			
2.4.11	DIN V ENV 1993 - 1-1 Anlage 2.4/5 Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993 November 1993	*) *) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 - 1-1 Anlage 2.4/6 Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994 Februar 1994	*) *) und ***)
2.4.13	DAST-Richt- linie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	***)

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E und 2.5/8	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	Dezember 2008	*)
2.5.2	DIN 1074 Anlagen 2.5/8 und 2.5/9	Holzbrücken	September 2006	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 - 1-1 Anlage 2.5/2 Richtlinie Anlagen 2.5/7 ^{h)} und 2.5/8	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994 Februar 1995	*) *)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputz- trägern, Rabetdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN EN 1337-1 Anlage 2.6/5 E	Lager im Bauwesen -; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Februar 2001	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/7 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken - Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlagen 2.6/4 und 2.6/11	-; -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	*)
	- 3	-; -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

h) Achtung: reduzierte charakteristische Werte!

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	- 4 Anlagen 2.6/3, 2.6/6 E und 2.6/9	-; -; Teil 4: Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	- 5	-; -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/9 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**) 2/2003, S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/8 und 2.6/9	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1, 2.3/18 E und 2.7/13 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2 /A1 Anlage 2.7/2	Fliegende Bauten - Richtlinien für Bemessung und Ausführung Fliegende Bauten - Richtlinien für Bemessung und Ausführung; Änderung A1	Februar 1983 März 2006	*) *)
2.7.3	nicht besetzt			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN V 4133 Anlage 2.7/14 E	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.8	DIN EN 12812 Anlage 2.7/15 E	Traggerüste - Anforderungen, Bemessung und Entwurf	Dezember 2008	*)
2.7.9	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/6 E und 2.6/9	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	- 1 Anlage 2.7/7	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit, Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	- 2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbeton- fertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	- 3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	- 4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.13	DIN EN 12811-1 Anlagen 2.7/9 und 2.7/12	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
	DIN 4420-1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste - Teil 1: Schutzgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Februar 2008	****)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	- 4 Anlage 3.1/8	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	- 4/A1 Anlage 3.1/11	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	- 22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 92	Nationales Anwendungsdokument (NAD), Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2	2000	*)
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	*)
3.1	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
	DIN-Fachbericht 94 Richtlinie	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	2000 Oktober 2007	*) **) 5/2007, S. 165
3.1	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
3.1	DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	*)
3.2	nicht besetzt			
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauR)	März 2000	*****) 43/2002, S. 658 16/2004, S. 222
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR)	November 2006	*****) 48/2006, S. 765

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin

****) GWV Fachverlage GmbH, A.-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

*****) Amtsblatt für Brandenburg, zu beziehen beim Verlag Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, 14476 Potsdam oder www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001])

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	*****) 80/1993, S. 1554
3.6	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie - LüAR)	November 2006	*****) 48/2006, S. 747
3.7	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR)	Juli 2007	*****) 48/2006, S. 742 51/2006, S. 817 31/2007, S. 1631
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie - KLR)	Juni 1998	*****) 35/1998, S. 747
3.9	nicht besetzt			

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	- 2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	*)
	- 3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)
	- 10	-; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	- 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	- 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärme-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

*****) Amtsblatt für Brandenburg, zu beziehen beim Verlag Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, 14476 Potsdam oder www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001])

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
-------	--------------------------	---	------------	----

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	- 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	- 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 2010	*****) 18/2010, S. 775
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	- 2 Anlage 7.2/2	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	- 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbewohner; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	- 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	Richtlinie	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Juli 2007	*****) 17/2002, S. 466 48/2002, S. 1015 31/2007, S. 1631

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin

*****) Amtsblatt für Brandenburg, zu beziehen beim Verlag Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, 14476 Potsdam oder www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001])

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2009	**) 2/2010
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2009	**) 2/2010
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	September 2009	**) 2/2010
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	September 2009	**) 2/2010
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2009	**) 2/2010

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin oder www.dibt.de/Aktuelles oder www.bau-ministerkonferenz.de/

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2009	**) 2/2010
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	September 2009	**) 2/2010

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin oder www.dibt.de/Aktuelles oder www.bau-ministerkonferenz.de/

Anlage 1.1/1

Zu DIN 1055-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu berücksichtigen.
- 2 Die Einwirkung des Windes auf Reihenmittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
- 3 Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/Aktuelles abrufbar.
- 4 Für Vordächer gilt Folgendes:
 - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle 1 gelten für ebene Vordächer, die mit einer maximalen Auskragung von 10 m und einer Dachneigung von bis zu $\pm 10^\circ$ aus der Horizontalen an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
 - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
 - 4.3 In Tabelle 1 sind Druckbeiwerte $c_{p,net}$ für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild 1 zu entnehmen.
 - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
 - 4.5 Bezugshöhe z_c ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firsthöhe.

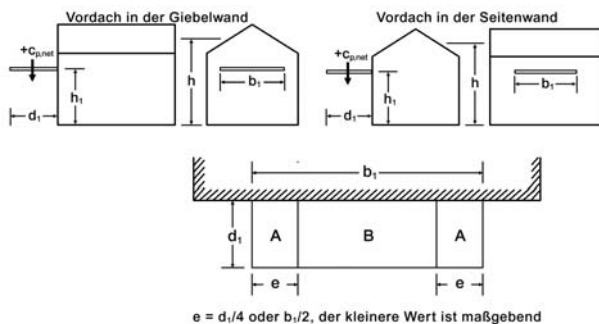


Bild 1 — Abmessungen und Einteilung der Flächen für Vordächer

Tabelle 1 - Aerodynamische Beiwerte $c_{p,net}$ für den resultierenden Druck an Vordächern

Höhenverhältnis h_1/h	Bereich					
	Abwärtslast	A		Abwärtslast	B	
		$h_1/d_1 \leq 1,0$	$h_1/d_1 \geq 3,5$		$h_1/d_1 \leq 1,0$	$h_1/d_1 \geq 3,5$
$\leq 0,1$	1,1	- 0,9	- 1,4	0,9	- 0,2	- 0,5
0,2	0,8	- 0,9	- 1,4	0,5	- 0,2	- 0,5
0,3	0,7	- 0,9	- 1,4	0,4	- 0,2	- 0,5
0,4	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,5	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,6	0,7	- 1,1	- 1,6	0,3	- 0,4	- 0,7
0,7	0,7	- 1,2	- 1,7	0,3	- 0,7	- 1,0
0,8	0,7	- 1,4	- 1,9	0,3	- 1,0	- 1,3
0,9	0,7	- 1,7	- 2,2	0,3	- 1,3	- 1,6
1,0	0,7	- 2,0	- 2,5	0,3	- 1,6	- 1,9

Für Zwischenwerte $1,0 < h_1/d_1 < 3,5$ ist linear zu interpolieren, Zwischenwerte h_1/h dürfen linear interpoliert werden.

Anlage 1.1/2

Zu DIN 1055-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/Aktuelles abrufbar.
- 2 Zu Abschnitt 4.1 (Norddeutsches Tiefland):

In Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote gekennzeichnet sind, ist für alle Gebäude in den Schneelastzonen 1 und 2 zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit $s_1 = 2,3 \mu_1 \cdot s_k$ anzunehmen.
- 3 Zu Abschnitt 4.2.7:

Abweichend zur Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 4$ gilt:

Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2$.

Bei größeren Höhensprüngen, ab $\mu_w + \mu_s > 3$, gilt die Begrenzung $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$ für den max. Wert der Schneeverwehung auf dem tiefer liegenden Dach. Dieser Fall ist dann

wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln. Dabei darf auch bei Gebäuden in den Schneelastzonen 1 und 2 in Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote gekennzeichnet sind, der Bemessungswert der Schneelast auf $s_1 \leq 4 s_k$ begrenzt werden.

Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ($b_2 \leq 3$ m) braucht unabhängig von der Größe des Höhengsprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.

4 Zu Abschnitt 5.1:

Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor $k = 0,4$ abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Abs. 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

Anlage 1.1/3

Zu DIN 1055-9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.1/4

Zu DIN 1055-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
- 2 Die in den Technischen Baubestimmungen von laufender Nummer 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.
- 3 Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
- 4 Bei Anwendung von DIN 18800-1:2008-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

Anlage 1.1/5

Zu DIN 1055-6 und DIN-Fachbericht 140

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1055-6 Berichtigung 1:2006-02 ist zu berücksichtigen.
- 2 Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 2000 m³ und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zelldurchmesser d_c) $h_c/d_c < 4,0$ können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln der VDI 3673 - Richtlinie von 2002 mit Ausnahme des Anhanges A angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50$ kg/m² nicht überschreitet.
- 3 Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:

Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_c/d_c < 2,0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten $H/D = 2$ und $H/D = 4$ vorgenommen werden.

Anlage 1.3/1

Zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 3.1, 1. Absatz:

Sofern sich nach DIN 1055-3:2006-3 größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

- 2 Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

- 3 Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/3

Zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 5.4:

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2 Zu Tabelle 4:

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/7 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12¹⁾:

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04

Zu DIN 4124**Anlage 2.1/4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/8

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen DIN 1054:1976-11 und DIN 4014:1990-03 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2007 nach diesen Normen geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

Zu DIN 4125**Anlage 2.1/5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5:

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlgliedes auf die Unterkonstruktion dienen (zum Beispiel Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (zum Beispiel DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

2 Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, zum Beispiel Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung hat durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. Baugesetzbuch zu erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/9**Zu DIN 1054:2005-01**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sind zu berücksichtigen.
- 2 Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.
- 3 Hinweis:

DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

Anlage 2.1/10 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05¹⁾ gilt:

- vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,
- als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005+A1:2007-05 den Verfahren 1 und 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde,

Zu DIN 4126**Anlage 2.1/6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2/DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2008-08 sinngemäß anzuwenden.

- DIN EN 13369, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gelten nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08

Anlage 2.2/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

- 1 Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 2.2.8).

- 2 Mauermörtel nach EN 998-2:2003²⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

- 3 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008³⁾:

Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

- 4 Betonwerksteine nach EN 771-5:2003/A1:2005⁴⁾:

Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

- 5 Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005⁵⁾:

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen:

DIN V 20000-401:2005-06,
DIN V 20000-402:2005-06,
DIN V 20000-403:2005-06 und
DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

- 6 Natursteine nach EN 771-6:2005-10⁵⁾:

Die Verwendung der Natursteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-6:2005-12

Anlage 2.2/6

Zu DIN 1053-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.3/4

Zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbewertung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

- 2 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: „... $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ “.

- In Abschnitt 4.2.4:

In der 5. Zeile muss es heißen: „... $\sigma_{ub} \leq 1/6$...“.

Anlage 2.3/8 E

Zu DIN 18551

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zusatzmittel für Spritzbeton nach EN 934-5¹⁾:

Die Verwendung von Zusatzmitteln für Spritzbeton in Spritzbeton nach DIN 18551 ist noch nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Gesteinskörnungen nach EN 12620²⁾:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 1.2.7.1 und 1.2.7.2).

3 Gesteinskörnungen nach EN 13055-1³⁾:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit im Hinblick auf eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion nachgewiesen ist. Für Tuff, Naturbims und Lava gilt die Unbedenklichkeit als nachgewiesen.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-5:2008-02

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

Anlage 2.3/9 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1 Betonfertigteile - Maste nach EN 12843:2004-09¹⁾:

Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08. Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

2 Betonfertigteile - Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2004+A1:2007-06²⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-123:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13224 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach

Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

3 Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09³⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-124:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13225 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

4 Betonfertigteile - Betonfertiggeragen nach EN 13978-1:2005-05⁴⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-125:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13978-1 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

5 Betonfertigteile - Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004-09⁵⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13693 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

6 Betonfertigteile - Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12⁶⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13747 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

7 Betonfertigteile - Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07⁷⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14844 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

8 Betonfertigteile - Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04⁸⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

9 Betonfertigteile - Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04⁹⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14991 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

10 Betonfertigteile - Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007-04¹⁰⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14992 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

11 Betonfertigteile - Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007-05¹¹⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 15050 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

12 Betonfertigteile - Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005+A2:2009¹²⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045 Teile 1 bis 4 (Bauregelliste A, Lfd. Nr. 1.6.23) in Verbindung mit den DIBt-Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 1168 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

13 Betonfertigteile - Balkendecken mit Zwischenbauteilen - Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008¹³⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und

DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 15037-1 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

- ¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11
²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2007-08
³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12
⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07
⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11
⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04
⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09
⁸⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07
⁹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07
¹⁰⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07
¹¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08
¹²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2009-07
¹³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07

Anlage 2.3/11

Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

- 1 Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.
- 2 Die zweite Berichtigung der DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen - Teil 2, Ausgabe Dezember 2005 ist zu berücksichtigen.
- 3 Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel - Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschließlich Berichtigung) verwendet werden.

Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
- 2 Bei der Verwendung von selbstverdichtendem Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
- 3 Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2005-03).

Teil 1, Abschnitt 13.1.1 (6) wird wie folgt ergänzt: Wenn auf die Mindestbewehrung nach DIN 1045-1, 13.1.1 (1) verzichtet wird, ist dies im Rahmen der Tragwerksplanung zu begründen. Bei schwierigen Baugrundbedingungen oder komplizierten Gründungen ist nachzuweisen, dass ein duktileres Bauteilverhalten auch ohne entsprechende Mindestbewehrung durch die Boden-Bauwerk-Interaktion sichergestellt ist.

- 4 Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen Festigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder

I) die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ angewendet werden darf und angewendet wird oder

II) alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a) Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen hochfesten Betonen, bei fugenarmen/fugenfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.
- b) Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.
- c) Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargestellt wird, wie das veränderte Prüfalalter im Hinblick auf Ausschulfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbehandlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschulfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.

Anlage 2.3/15**Zu DIN 1045-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13, S. 383) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).

Anlage 2.3/17**Zu DIN 1045-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 11, Tabelle 4:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der Brandenburgischen Hersteller- und Anwenderverordnung (BbgHAV) wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungskategorie 2 und 3 verstanden.

Anlage 2.3/18 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007¹⁾ gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

Anlage 2.3/19 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4¹⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

- 2 Hüttensandmehl nach EN 15167-1:2006²⁾:

Die Verwendung von Hüttensandmehl in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 3 Normalzement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007³⁾:

Normalzemente zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 dürfen Flugaschen mit bis zu 5 M.-% Glühverlust enthalten.

- 4 Rezyklierte Gesteinskörnungen nach EN 12620:2002+A1:2008⁴⁾:

Die Verwendung von rezyklierten Gesteinskörnungen nach EN 12620:2002+A1:2008 in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist (noch) nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2002-02

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15167-1:2006-12

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2008-07

Anlage 2.3/20**Zu DIN EN ISO 17660-1 und -2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN EN ISO 17660-1 Berichtigung 1 und DIN EN ISO 17660-2 Berichtigung 1 sind zu berücksichtigen.

- 2 Zu Abschnitt 7:

2.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

2.2 Es sind Baustähle nach DIN EN 10025-1:2005-02 oder nichtrostende Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 zu verwenden.

2.3 Es sind Schweißzusätze nach DIN EN 13479:2005-03 zu verwenden.

- 3 Zu den Abschnitten 8 und 9:

Es ist die DVS Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

Anlage 2.3/22**Zu DIN 4223-4**

Bei der Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/23**Zu DIN 4213**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1 Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 1.6.25, gelten die „Technischen Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“¹⁾.

2 Zu Abschnitt 4.3:

DIN EN 206-1 entfällt.

3 Zu Abschnitt 8.1:

Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist:

A_{co} die Belastungsfläche.

Gleichung (12) entfällt.

Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

„(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.“

4 Zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3:

Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

5 Anhang A, Bild A.1:

In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

¹⁾ Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98

Anlage 2.3/24 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1 Zu EN 1504-2³⁾:

Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.7.5 geführt wurde.

2 Zu EN 1504-3³⁾:

Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3 Zu EN 1504-4³⁾:

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4 Zu EN 1504-5⁴⁾:

Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.7.6 nachgewiesen wurden.

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5 Zu EN 1504-6:2006-08⁵⁾:

Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6 Zu EN 1504-7:2006-07⁶⁾:

Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.4/1

Zu den technischen Regeln nach den Abschnitten 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen,

Sonderheft 11/2“) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, Seite 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, Seite 14) zu beachten.

⁷⁾ Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rothe-Str. 21, 10245 Berlin.

Anlage 2.4/4

Zu DIN 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120):

Abweichend von DIN 1045-1:2008-08, 9.1.6 ist für die Bestimmung von f_{cd} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ anzunehmen.

- 2 Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nummer 6/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nummer 6/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).

Anlage 2.4/5

Zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (Laufende Nummer 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
- 2 Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800-7:2008-11 zu beachten.
- 3 Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der dritte Absatz wie folgt zu ändern:

„Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“.

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der zweite Satz wie folgt:

„Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“.

Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen φ (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/6

Zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) - alternativ zu DIN 18800-5:2007-03 für den Entwurf, die Berechnung und die Bemessung sowie für die Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7

Zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- 1 Zu Bild 9:

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

- 2 Zu Abschnitt 4.2.3.7:

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

Anlage 2.4/8

Zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1:

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 4113-1/A1 Berichtigung 1:2008-12 und DIN 4113-2 Berichtigung 1:2008-12 sowie DIN V 4113-3 Berichtigung 1:2008-12 sind zu beachten.
- 2 Zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2:

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm BS 8118 Teil 1:1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - beziehungsweise nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte beziehungsweise einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

- 3 Zu DIN 4113-1:1980-5, Abschnitt 5.2:

Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:2008-11 dürfen berücksichtigt werden.

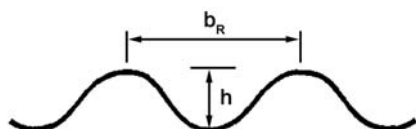
Anlage 2.4/10

Zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, beziehungsweise Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, beziehungsweise DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.4/11

Zu DIN 4113-1/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

Anlage 2.4/12

Zu DIN 18800-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).

Anlage 2.4/15 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

Bauprodukt nach EN 10340¹⁾:

Für die Verwendung der Stahlgussorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN 18800-1:2008-11. Für die Verwendung der übrigen in EN 10340:2007-10 genannten Stahlgussorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01 und DIN EN 10340 Berichtigung 1:2008-11

Anlage 2.5/2

Zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (laufende Nummer 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/4 E**Anlage 2.5/8**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1 Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004¹⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.

2 Vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten nach EN 14250:2004²⁾:

Die Verwendung der vorgefertigten Fachwerkträger mit Nagelplatten ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3 Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06³⁾:

Die Verwendung dieses Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4 Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11⁴⁾:

Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5 Bauholz nach EN 14081-1:2005-11⁵⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-5:2009-02.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2005-02

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03

Anlage 2.5/7**Zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$$

- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):

$$f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$$

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.5/9**Zu DIN 1074**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Einwirkungen auf Brücken sind zusätzlich die Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nummer 10/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten.

Anlage 2.6/1**Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

- Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
- alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (zum Beispiel Schau- fensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

Anlage 2.6/3**Zu DIN 18516 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 1:

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 11.13 zu verwenden.

2 Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3 Zu Abschnitt 3.3.4:

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4

Zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

2 Zu den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

3 Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

4 Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im vierten Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.2:

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 2.6/5 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

- 1 Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
- 2 Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 3 Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:

Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.

4 Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:

Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m beziehungsweise 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

Anlage 2.6/6 E

Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9

1 Allgemeines

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen beziehungsweise europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2 Verwendbare Bauprodukte aus Glas

2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004¹⁾

Im Anwendungsbereich der genannten Technischen Baubestimmungen sind die Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.10 zu verwenden. Die Zuordnung der bisherigen nationalen Produktbezeichnungen zu den Bezeichnungen in den harmonisierten Europäischen Normen ergibt sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natron-silikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natron-silikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-3:2004-09	Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Ornamentglas aus Kalk-Natron-silikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-5:2004-09		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natron-silikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-6:2004-09		

2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004²⁾

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den bisherigen nationalen Produktbezeichnungen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse nach Tabelle 1, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004³⁾

Teilvorgespanntes Kalknatronglas ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m².

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004⁴⁾

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.12 entsprechen. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen verwendeten bisherigen nationalen Produktbezeichnungen ergibt sich aus Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Emailliertes Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09

2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005⁵⁾

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur dann wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.12 deklariert ist.

2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005⁶⁾

1 Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.14 entspricht. Verbundglas muss der laufenden Nummer 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

2 Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005+A1:2008⁷⁾

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.16 entsprechen.

2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2⁸⁾,
Glaskeramik nach EN 1748-2-2⁹⁾,
Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2¹⁰⁾,
Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2¹¹⁾,
Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2¹²⁾,
Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2¹³⁾.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2009-02

⁸⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01

⁹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01

¹⁰⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01

¹¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01

¹²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01

¹³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

Anlage 2.6/7 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964+A1:2006¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gemäß Bauregelliste B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gemäß Bauregelliste B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
- 2 Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 beziehungsweise Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
- 3 Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN 4108-10 erfüllen.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

Anlage 2.6/8**Zu den Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (zum Beispiel Schaufensterverglasungen).

Anlage 2.6/9**Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9**

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.6/10**Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)**

Bei Anwendung der Technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1.1:

Der erste Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

„- Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden.“

- 2 Zu Tabelle 2:

Die in den Zeilen 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 18, 20 und 28 der Tabelle 2 aufgeführten Mehrscheiben-Isoliergläser dürfen ohne weitere Prüfung als ausreichend stoßsicher angesehen werden, wenn sie um eine oder mehrere ESG- oder ESG-H-Scheiben im Scheibenzwischenraum ergänzt werden.

Anlage 2.6/11**Zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

1 Anwendungsbereich

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die

- geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
- über Brandwände hinweggeführt werden,

sind nach § 27 Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

2 Begriffe**2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen bestehen aus**

- Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen beziehungsweise Stößen;
- Unterkonstruktionen (zum Beispiel Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten [Traglatten], Konterlatten [Grundlatten]);
- Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
- Zubehörteilen (zum Beispiel Anschlussprofilen, Dichtungsbändern, thermischen Trennelementen);
- Hinterlüftungsspalt;
- gegebenenfalls Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

2.2 **Hinterlüftungsspalt** ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außenliegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

2.3 **Brandsperren** dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

3 Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt

3.1 Abweichend von § 27 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (§ 27 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung).

3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungsspalt darf nicht größer sein als:

- 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
- 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

4 Horizontale Brandsperren

4.1 In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außenliegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von $> 1\,000\text{ °C}$ aufweist.

4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.

4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf $100\text{ cm}^2/\text{lfm}$ Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

4.4 Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (zum Beispiel aus Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1\text{ mm}$). Sie sind in der Außenwand in Abständen von $\leq 0,6\text{ m}$ zu verankern. Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.

4.5 Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen,

Unterkonstruktionen und eine gegebenenfalls vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.6 Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich

1. bei öffnungslosen Außenwänden,
2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (zum Beispiel durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (zum Beispiel durch Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1\text{ mm}$) verschlossen ist.

5 Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden

Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von $> 1\,000\text{ °C}$ auszufüllen.

§ 26 Absatz 6 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung bleibt unberührt.

Anlage 2.7/1

Zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.
- 2 Zu Abschnitt 10.2.3.1:

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als $1/30$ des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2

Zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 In Abschnitt 4.2.1.2 wird der letzte Satz durch folgende Regelung ersetzt:

Für Tribüentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen ohne feste Sitzplätze eine Verkehrslast von $7,5\text{ kN/m}^2$ anzusetzen. Für Tribüentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen mit festen Sitzplätzen eine Verkehrslast von 5 kN/m^2 anzusetzen.

2 Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:

Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder
- der Schnee laufend vom Dach zu räumen ist oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.

3.1 Bei Fliegenden Bauten, deren Bauvorlagen auf der Grundlage der Windlastansätze nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 erstellt wurden, sind die Aufstellorte auf die Windzonen 1 und 2 sowie das Binnenland in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03 beschränkt.

3.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nummer 3.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen. Als besondere Maßnahmen kommen insbesondere

- ergänzende statische Nachweise,
- Konstruktionsverstärkungen,
- Teilabbau,
- zuverlässige Wetterprognosen oder
- windgeschützte Aufstellorte

in Betracht.

3.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10 m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.

4 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 Seite 101 sowie in den Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 5/2000 Seite 171 veröffentlicht sind.

5 Zu DIN 4112/A1:2006-03:

Abschnitt 1.1:

Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.7/3

Zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.

2 Zu Abschnitt A.1.3.2.3:

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/5

Zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder
- der Schnee laufend vom Dach zu räumen ist oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/6

Zu DIN 11622-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4:

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10$ m.“

Anlage 2.7/7

Zu DIN 11622-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4:

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erddrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8

Zu DIN 4421

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen⁷⁾, Heft 6/97 Seite 181, veröffentlicht.

⁷⁾ Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin.

Anlage 2.7/9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen⁷⁾, Heft 6/97 Seite 181, veröffentlicht.

⁷⁾ Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin.

Anlage 2.7/10

Zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, soweit der Abstand kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, zum Beispiel eines Sachverständigen¹⁾, einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.

- 2 Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.

- 3 Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:
 - 3.1 Die gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie.
 - 3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2. nicht eingehalten werden, eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (zum Beispiel Rotorblattheizung).
 - 3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie.
 - 3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal $7,0 \text{ m}^2$, einer maximalen Nennleistung von $1,0 \text{ kW}$ und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von $7,0 \text{ m}$ gilt 3.1 bis 3.4 nicht.

4 Hinweise:

Anlage 2.7/12

4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:

- als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie²⁾ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.3 formulierten Auflagen.
- als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste“, Fassung November 2005, die in den DIBt-Mitteilungen^{*)} Heft 2/2006 Seite 61 veröffentlicht ist, zu beachten.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin.

4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht beziehungsweise Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.

4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

5 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

Anlage 2.7/13 E

Zu DIN 1056

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in freistehenden Schornsteinen ist Folgendes zu beachten:

Steine und Mörtel nach EN 13084-5:2005¹⁾:

Die Verwendung der Steine und Mörtel für Innenrohre aus Mauerwerk ist nicht geregelt und bedarf deshalb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und Berichtigung 1:2006-07

¹⁾ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

²⁾ Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:
Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/14 E

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-7:2005¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN V 4133.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06

Anlage 2.7/11

Zu den Lehmbau Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und nicht mehr als zwei Wohnungen.

- 1 Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

- 2 Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
- 3 Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 2.7/15 E

Zu DIN EN 12812

Bei der Anwendung der technischen Regel ist die „Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812“, Fassung August 2009, die in den DIBt-Mitteilungen^{*)} Heft 6/2009 Seite 227 veröffentlicht ist, zu beachten.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin.

Anlage 3.1/8

Zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 8.7.1:

In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach § 28 Absatz 2 Brandenburgische

Bauordnung (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach § 28 Absatz 4 Brandenburgische Bauordnung zulässig, wenn:

- die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
- die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und die Teilflächen
- als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
- als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m², untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

2 Zu Abschnitt 8.7.2:

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Faserzementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS ≤ 3,0 MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke ≥ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke ≥ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse ≥ 80 kg/m ² ; Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm; Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralische Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke ≤ 8 mm zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nummer 2 erfüllt sind.

Anlage 3.1/9

- 1 Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich des Nationalen Anwendungsdokumentes (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
- 2 Bei der Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes gilt außerdem Folgendes:

Es dürfen Tragwerke mit Betonfestigkeitsklassen bis maximal C45/55 beurteilt werden. Die tabellarischen Daten für Stützen (tabellarisches Verfahren zur Einstufung von Stahlbetonstützen in Feuerwiderstandsklassen) nach DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 Abschnitt 4.2.3 dürfen nicht angewendet werden. Abweichend vom DIN-Fachbericht 92 darf der Anhang C angewendet werden.

DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 darf unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Stahlbetontragwerken herangezogen werden, deren Bemessung bei Normaltemperatur

(Kaltfall) nach DIN 1045-1:2008-08 erfolgt ist. Bei der Anwendung von tabellarischen Daten (tabellarische Einstufungsverfahren) ist der Lastausnutzungsgrad (sofern als Eingangsgröße für die Tabellen erforderlich) entsprechend DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 zu bestimmen. Bei der Anwendung vereinfachter Rechenverfahren ist die Beanspruchung im Brandfall auf Grundlage von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 zu bestimmen.

- 3 Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1995-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1, DIN V ENV 1995-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
- 4 Die DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5 darf dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 18800-5:2007-03 erfolgt ist.
- 5 Für DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 und DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 beziehungsweise den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschluss	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
hochfeuerhemmend	R 60 F 60	REI 60 F 60	EI 60 F 60
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

- R - Tragfähigkeit
- E - Raumabschluss
- I - Wärmedämmung
- M - Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1

Anlage 3.1/10

Zu DIN 4102-22

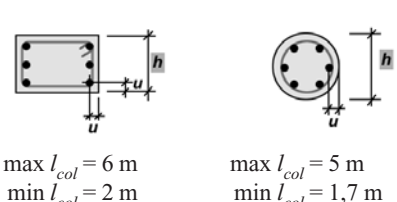
Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 5.2:

1.1 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.

1.2 3.13 erhält folgende Fassung:

Tabelle 31: Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton

Zeile	Konstruktionsmerkmale 	Feuerwiderstandsklasse - Benennung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
1	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen bei mehrseitiger Brandbeanspruchung bei einem					
1.1	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,2$					
1.1.1	Stützenlänge min l_{col}					
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	120	120	150	180	240
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	37	34
1.1.2	Stützenlänge max l_{col}					
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	180	240	290
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,5$					
1.2.1	Stützenlänge min l_{col}					
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	120	160	200	260	350
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	46	40
1.2.2	Stützenlänge max l_{col}					
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	120	180	270	300	400
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46
1.3	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
1.3.1	Stützenlänge min l_{col}					
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm	120	190	250	320	440
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	40	46
1.3.2	Stützenlänge max l_{col}					
1.3.2.1	Mindestdicke h in mm	120	250	320	360	490
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen mit max l_{col} bei 1-seitiger Brandbeanspruchung bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

3.13.2.1 Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse $\leq C 50/60$ müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.

3.13.2.2 Der Ausnutzungsfaktor α_1 ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall $N_{Ed,A}$ nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit N_{Rd} nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von α_1 von einer konstanten Ausmitte auszugehen.

3.13.2.3 Tabelle 31 gilt für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagern bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagern bis 5 m.

schnitt und Längen zwischen den Auflagern bis 5 m.

3.13.2.4 Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind. Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.

Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (zum Beispiel Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.

3.13.2.5 Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung des Bemessungswertes der Tragfähigkeit N_{Rd} nach

Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).

3.13.2.10 Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

Anmerkung zu 3.13.2.4:

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.

2 Zu Abschnitt 6.2:

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.

3 Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 beziehungsweise DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \alpha_2 = 3,14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{bd \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \alpha_2 = 3,14 \frac{N_{Ek}}{bd \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk} \quad (3)$$

Darin ist:

- α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
- d die Wanddicke
- b die Wandbreite
- N_{Ek} der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gleichung (3)
- N_{Gk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
- N_{Qk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen

- f_k die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
- k_0 ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte γ_M bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100

Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren von DIN 1053-100 mit voll aufliegender Decke darf $e_{fi} = 0$ angenommen werden.

Für Werte $\alpha_2 > 1,0$ ist eine Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 beziehungsweise DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$ gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

Anlage 3.1/11

Zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Tabelle 110:

Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01.

2 Zu Abschnitt 4.5.2.2:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 beziehungsweise DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

Darin ist:

- α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1
- d die Wanddicke
- γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1
- $\text{vorh}\sigma$ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte
- β_R der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert $1,33 \beta_R$ gesetzt werden, sofern die γ -fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

Anlage 3.3/1

Zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau

Die Aussage der Tabelle 1 der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

Anlage 3.5/1

Zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL)

- 1 Abschnitt 1.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nummer 4 der Verordnung des Landes Brandenburg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

- 2 Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

- 3 Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

- 4 In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

- 5 Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005).“

Anlage 4.1/1

Zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.

- 2 Zu Abschnitt 5.3.3:

Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

Anlage 4.1/2

Zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.

- 2 Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3

Zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

- 1 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1¹⁾:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

- 2 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1²⁾:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

- 3 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1³⁾:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

- 4 Hinweis:

Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5⁴⁾, an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt F_m von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen

sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 2.1.26 entsprechen.

- 5 Dekorative Wandbekleidungen - Rollen und Plattenform nach EN 15102⁵⁾:

Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2008-01

Anlage 4.2/1

Zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

- 2 Zu den Abschnitten 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

- 3 Zu Abschnitt 8:

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,res} \geq 50$ dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Bauordnung anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter^{***}) geführt werden.

- 4 Zu Abschnitt 6.4.1:

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

- 5 Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Absatz 1 Nummer 24 Baugesetzbuch) oder

- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47c oder d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergebene „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz) gleich oder höher ist als
- 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

***) Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e. V. Berlin, Ernst-Augustin-Straße 15, 12489 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2

Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.
- 2 Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, so dass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:
 - Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse ≥ 1.0
 - Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.

Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Absatz 2 festgelegt werden.

Anlage 5.1/1

Zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben

so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.

- 2 Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen, herausgegeben von DigitalService CD-PRINT, Isener Str. 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/Aktuelles abrufbar.
- 2a Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 durch die Verweise auf DIN 1045-1:2008-08 und DIN 1052:2008-12 ersetzt.
- 3 Zu Abschnitt 5.5:

Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) abweichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert $\psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren.

- 4 Zu Abschnitt 9:
 - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y, max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
 - In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
 - In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_i = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$
 - In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

- 5 Zu Abschnitt 10:
 - Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2008-12 anzuwenden.
 - Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:

„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
 - In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem vierten Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:

„- die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettsperrholzplatten) und deren Ver-

bindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“.

- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem zweiten Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:

„- die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe DIN 1052:2008-12, 8.7.2 (6)) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“.

- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:

„(6) Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN 1052:2008-12, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

6 Zu Abschnitt 11:

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:

„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innestegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“

- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tabelle 16 ist zu streichen):

„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“

„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“

„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden.

Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

7 Zu Abschnitt 12:

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.

- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“

„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:

- (a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;

- (b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen usw.) vorliegen.“

- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30 % seines nominellen Wertes angesetzt werden.“

- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:

„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch

$$k_e = k + a_g \cdot \gamma_l \cdot \frac{S}{g} .“$$

Anlage 5.2/1

Zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1

Zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.
- 2 Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (siehe Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (siehe Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (siehe Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben

Anlage 6.2/1

dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.

4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
5. Während der Leerfahrten in die beziehungsweise aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

Anlage 6.4/1**Anlage 7.1/1****Zu DIN 18024-1**

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 45 der Brandenburgischen Bauordnung eine barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind nicht anzuwenden.

Zu DIN 18024-2

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 45 der Brandenburgischen Bauordnung eine barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 6 Satz 4, 8, 11 Satz 1, 13, 14 und 16 sind nicht anzuwenden.

Zu DIN 18025-1

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden, und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.2/1**Anlage 7.2/2****Anlage 7.3/1**

Anlage 7.3/2**Zu DIN 18025-2**

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden, und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

C Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1 Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen - Fassung September 2008 - vom 17. Juni 2009 (ABl. S. 1424) außer Kraft.

**Aufgaben
der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter
der Landkreise und kreisfreien Städte**

Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
23-6242
Vom 22. Juli 2010

Die Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sind insbesondere im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), im Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), im Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) und im Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) festgeschrieben. Um eine einheitliche qualitäts-gerechte Durchführung der Aufgaben im Land Brandenburg zu gewährleisten, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Umsetzung verwiesen:

1 Allgemeines

- 1.1 Grundlegendes Ziel ist die Förderung der Kindergesundheit. Alle Kinder und Jugendlichen sollen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft gesunde Zähne in einem gesunden Mund und gleiche Zugangschancen zu präventiven und kurativen Angeboten haben. Dazu führen die Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen durch. Diese Maßnahmen werden insbesondere durch standardisier-te zahnärztliche Untersuchungen zur Früherkennung und Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse im Zahn-, Mund- und Kieferbereich der Kinder und Jugendlichen in Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Schulen des Landes Brandenburg umgesetzt.

- 1.2 Im Zusammenwirken insbesondere mit den Sorgeberechtig-ten, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehr-ern und den für die Gesundheitsvorsorge zuständigen Stellen sowie den niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten sollen Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen möglichst vermieden werden. Kinder und Jugendliche mit festgestellten Erkrankungen sollen frühzeitig einer zahn-ärztlichen Behandlung zugeführt werden. Es soll insbe-sondere die Eigenverantwortung für die Mundgesundheit gestärkt werden.

- 1.3 Um die Mundgesundheit zielgerichtet und nachhaltig zu fördern, fasst sowohl die kommunale als auch die Gesund-heitsberichterstattung des Landes die nach standardisier-ten Methoden erhobenen und dokumentierten Befunde zu-sammen, bewertet sie nach epidemiologischen Kriterien und bereitet gesundheitsbezogene Versorgungsplanungen einschließlich präventiver Betreuungskonzepte vor.

2 Aufgaben

- 2.1 Die Zahnärztlichen Dienste tragen die fachliche Verant-wortung für ihre Aufgaben und deren Umsetzung.
- 2.2 Die Zahnärztlichen Dienste untersuchen einmal schuljäh-lich alle in Kindertagesstätten oder in Kindertagespfle-gestellen befindlichen Kinder.
- 2.3 Die Zahnärztlichen Dienste bieten Vorsorgeuntersuchun-gen für Kinder, die sich nicht in Kindertagesbetreuung be-finden, an.
- 2.4 Die Zahnärztlichen Dienste führen einmal schuljährlich Untersuchungen aller Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 durch.
- 2.5 Die Zahnärztlichen Dienste führen bei Kindern und Ju-gendlichen mit auffälligen zahnmedizinischen Befunden ein Betreuungscontrolling durch, mit dem Ziel, dass diese Kinder und Jugendlichen die zahnärztlich empfohlenen einzelfallbezogenen therapeutischen Maßnahmen erhal-ten. Die Sorgeberechtigten werden schriftlich über fest-gestellte Auffälligkeiten und deren Behandlungsbedürftig-keit informiert.
- 2.6 Die Zahnärztlichen Dienste organisieren, koordinieren und führen präventive Maßnahmen für alle Kinder, insbe-sondere für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Le-bensjahres, auf Basis des geltenden „Prophylaxe-programms für das Land Brandenburg“ durch. Hierzu ge-hören insbesondere altersgerechte Mundhygieneaufklärung, Fluoridierungsmaßnahmen, Ernährungslenkung, Angst-abbau vor der zahnärztlichen Behandlung sowie Motiva-tion zum regelmäßigen Zahnarztbesuch und Multiplika-torenschulungen für Sorgeberechtigte, Erzieherinnen und Er-zieher sowie Lehrerinnen und Lehrer und andere.
- 2.7 Die Zahnärztlichen Dienste bieten präventive Betreuungs-angebote für Kinder mit erhöhtem Kariesrisiko, aufsuchend

in der Betreuungseinrichtung des Kindes oder in den Räumen des Zahnärztlichen Dienstes, an. Im Bedarfsfall können diese Betreuungsangebote mehrmals erfolgen.

- 2.8 Die Zahnärztlichen Dienste führen Beratungssprechstunden und ergänzend zu den vorhandenen Versorgungsangeboten Behandlungen von Kindern in besonderen Lebenslagen durch.
- 2.9 Der „Leitfaden für Zahnärztliche Dienste der Gesundheitsämter im Land Brandenburg - zur standardisierten Durchführung und Dokumentation zahnärztlicher Untersuchungen und Maßnahmen präventionsorientierter zahnmedizinischer Betreuungsprogramme“ ist bei der Durchführung der Untersuchungen und präventiven Maßnahmen umzusetzen.
- 2.10 Die Zahnärztlichen Dienste erstellen Gutachten, soweit dies durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist.

3 Dokumentation und Gesundheitsberichterstattung

- 3.1 Die Angaben, Befunde und Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchungen und der präventiven Maßnahmen sollen einheitlich nach den Vorgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde dokumentiert werden. Die Erfassung der Daten und Übermittlung der anonymisierten Daten an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgt mittels standardisierter Datenverarbeitungsprogramme.
- 3.2 Die Angaben, Befunde und Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchungen und der präventiven Maßnahmen sind Grundlage und Bestandteil sowohl der kommunalen Gesundheitsberichterstattung als auch der Gesundheitsberichterstattung auf Landesebene gemäß § 9 BbgGDG.
- 3.3 Ziel ist es, wirksame, machbare und konsensfähige Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, so dass sich die prioritären Gesundheitsziele der Landkreise und kreisfreien Städte an den aufgezeigten Handlungsfeldern orientieren können, um die Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Krankheitsverhütung nachhaltig zu verbessern. Hierzu sind die anonymisierten Daten so aufzubereiten und auszuwerten, dass Handlungsbedarfe insbesondere dort aufgezeigt werden, wo besondere Maßnahmen und Anstrengungen erforderlich sind oder evaluiert werden sollen.
- 3.4 Für die Qualitätssicherung und Evaluation werden die anonymisierten Daten der zahnärztlichen Untersuchungen und präventiven Maßnahmen des vorangegangenen Schuljahres dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz jeweils zum 1. September des laufenden Jahres in dem Umfang übermittelt, der für die Gesundheitsberichterstattung des Landes erforderlich ist und von der obersten Landesgesundheitsbehörde festgelegt wird. Für die Übermittlung der Daten sind vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem durch die oberste Landesgesundheitsbehörde berufenen Fachausschuss verbindliche Schnittstellen zu definieren.

- 3.5 Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bearbeitet und wertet die Daten aus. Die Ergebnisse zur Zahn-, Mund- und Kiefergesundheit der Kinder und Jugendlichen im Land Brandenburg sowie der durchgeführten präventiven Maßnahmen werden zeitnah in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres der obersten Landesgesundheitsbehörde vorgelegt. Nach fachlicher Bewertung durch die oberste Landesgesundheitsbehörde erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte die Ergebnisse.
- 3.6 Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz vom 23. April 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Die Unterlagen sind entsprechend § 16 BbgGDG zehn Jahre nach der letzten Untersuchung aufzubewahren und mit Ablauf dieser Zeit zu vernichten.

4 Durchführung

- 4.1 Die zahnärztlichen Untersuchungen und die präventiven Maßnahmen werden in Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Schulen oder in den Räumen des Zahnärztlichen Dienstes im Gesundheitsamt durchgeführt.
- 4.2 Die Zahnärztlichen Dienste stimmen mit den in Nummer 4.1 genannten Einrichtungen die Organisation der Untersuchungen und der präventiven Maßnahmen rechtzeitig ab und wirken auf eine frühzeitige Unterrichtung der Sorgeberechtigten hin.
- 4.3 Die Sorgeberechtigten können an der Untersuchung ihres Kindes teilnehmen, welches in diesem Fall einzeln zu untersuchen ist.

5 Fortbildung

- 5.1 Die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Zahnmedizinischen Fachangestellten und das in der Gruppenprophylaxe fortgebildete Assistenzpersonal der Zahnärztlichen Dienste bilden sich regelmäßig entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft fort. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen ist zu gewährleisten.
- 5.2 Die Weiterbildung zur Fachzahnärztin/zum Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen sollen insbesondere Leiterinnen und Leiter der Zahnärztlichen Dienste absolvieren.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg über die Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte vom 15. März 1998 (ABl. S. 382) außer Kraft.

**Feststellung der Nichterforderlichkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
für den Ausbau der Bundesstraße 101 in der
Ortsdurchfahrt Herzberg im Landkreis Elbe-Elster**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Planfeststellungsbehörde
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 28. Juli 2010

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat zur Ermittlung der UVP-Pflicht seines Vorhabens eine Entscheidung über die „Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ beantragt.

Das Vorhaben stellt die Wiederherstellung der Ortsdurchfahrtsstraße auf einer Länge von ca. 1.150 m unter Neugestaltung der Straßenseitenräume und der Erneuerung von Anlagen für die Straßenentwässerung dar. Die Struktur- und Verkehrscharakteristik der vorhandenen Bundesstraße wird nicht verändert.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war. Als Ergebnis dieser Vorprüfung stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das oben genannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 0331 866-8473 im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8, 14467 Potsdam, eingesehen werden.

**Genehmigung für sechs Windkraftanlagen
in 16269 Bliedorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. August 2010

Der Firma Ventotec GmbH, Blinke 6 in 26789 Leer wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16269 Bliedorf **Gemarkung Bliedorf, Flur 1, Flurstücke 168 und 170 und Flur 2, Flurstücke 53, 97 und 111** sechs Windkraftanlagen mit jeweils einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 19. August 2010 bis einschließlich 1. September 2010** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 107 in 16269 Wriezen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 04924 Bad Liebenwerda,
OT Oschätzchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. August 2010

Die Firma Agrarprodukte Oschätzchen e. G., Dorfstraße 30 a in 04924 Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Biogasanlage in der Gemarkung Oschätzchen (Landkreis Elbe-Elster), Flur 4, Flurstück 330 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 und 9.1 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage (Biogasanlage) am
Standort 14913 Niederer Fläming, OT Welsickendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. August 2010

Die Firma Agrargenossenschaft eG Welsickendorf, Dorfstraße 61 a in 14913 Niederer Fläming, OT Welsickendorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Welsickendorf der Gemeinde 14913 Niederer Fläming, OT Welsickendorf (Landkreis Teltow-Fläming), Flur 1, Flurstücke 42, 38, 39, 185, 41, Flur 2, Flurstücke 214, 216, 200 eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerleistung von 1.243 kW (Biogasanlage) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) und Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 und Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 14959 Trebbin, OT Christinendorf und OT Lüdersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. August 2010

Die Firma Ventotec International GmbH, Blinke 6 in 26789 Leer beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m am Standort in 14959 Trebbin (Landkreis Teltow-Fläming), Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 377 und Gemarkung Christinendorf, Flur 2, Flurstücke 79/2 und 107/1.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-

gen (4. BImSchV). Als Erweiterung der bereits im Vorhabensgebiet errichteten Windfarm ist das Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Verlegung einer Rohwasserleitung,
1. Bauabschnitt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. August 2010

Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14 in 03238 Finsterwalde plant die Verlegung einer Rohwasserleitung zwischen der Wasserfassung Schönewalde und dem Wasserwerk Finsterwalde in zwei Bauabschnitten.

Gemäß Anlage 1 Nummer 19.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 7. Mai 2010 für den 1. Bauabschnitt durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 270)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Aufforstung der bisher landwirtschaftlich
genutzten Fläche in der Gemarkung Börnicke,
Flur 7, Flurstücke 83, 190, 191
mit einer Gesamtgröße von 16,59 ha**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Betriebsteil Alt Ruppin
Vom 27. Juli 2010

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, BT Alt Ruppin, Friedrich-Engels-Str. 33 a in 16827 Alt Ruppin prüfte die Genehmigung zur Aufforstung obiger landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Prüfung erfolgte nach § 3c Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG), in den jeweils gültigen Fassungen.

Es handelte sich dabei um ein Vorhaben (Aufforstung) der Nummer 17.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie vorhandener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 4000-113 während der Dienstzeiten im oben genannten Landesbetrieb eingesehen werden.

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Betriebsteil Alt Ruppin
Fachteam Hoheit

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schlieben Blatt 55** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 596, Gebäude- und Freifläche Lindenstr. 41, 42, groß 3.351 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ländliches Herrenhaus mit Anbau und abrisssreife Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.02.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 14.977,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 5/10

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Oktober 2010, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 716** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 269, Cottbuser Straße 30, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.061 m²

Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 270, Jerischker Weg, Größe: 1 m²

Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 271, Teichstraße, Größe: 166 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 25.06.2007 bebaut mit einem Gewerbeobjekt mit Mehrfamilienwohnhaus (4 Wohneinheiten, tlw. unterkellert, ausgebautes DG) mit eingeschossigen Anbauten, Saalanbau, Garagen. Bj.: 1930, 1974 (tlw. Modernisierung 1998 - 2004); Wohnfläche insgesamt: 300 m² im OG + DG, ca. 190 m² Gewerbefläche im EG, ca. 465 m² Gewerbefläche in den gewerblichen Anbauten einschließlich Saalanbau. Zubehör: Gaststätten-, Küchenausstattung/Einrichtung, Büroausstattung/Einrichtung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 186.000,00 EUR für das Grundstück + 9.238,00 EUR für das Zubehör.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 1/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. September 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder)** auf den Namen der Horn & Partner Consulting OHG eingetragene Eigentum

Blatt 10670

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 56,65/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss, Fläche 104,6 m² (Back- und Wurstwaren), Nr. 2 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 261/2007
Verkehrswert: 125.000,00 EUR

Blatt 10674

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,51/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 26,8 m² (Büro), Nr. 6 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 272/2007
Verkehrswert: 16.000,00 EUR

Blatt 10675

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,24/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 26,3 m² (Büro), Nr. 7 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 281/2007
Verkehrswert: 17.500,00 EUR

Blatt 10676

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,24/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 26,3 m² (Büro), Nr. 8 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 282/2007
Verkehrswert: 17.500,00 EUR

Blatt 10677

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,24/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 26,3 m² (Büro), Nr. 9 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt

(Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 291/2007
Verkehrswert: 17.500,00 EUR

Blatt 10678

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 23,1 m² (Büro), Nr. 10 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 292/2007
Verkehrswert: 15.500,00 EUR

Blatt 10679

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 23,1 m² (Büro), Nr. 11 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 311/2007
Verkehrswert: 15.500,00 EUR

Blatt 10680

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum im 1. Obergeschoss, Fläche 23,1 m² (Büro), Nr. 12 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 312/2007
Verkehrswert: 15.500,00 EUR

Blatt 10682

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 61,68/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss, Wohnfläche 113,9 m², sowie dem Abstellraum im Erdgeschoss, Nr. 14 des Aufteilungsplanes; es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Dachterrasse, im Lageplan mit 14 gekennzeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentums-

anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
 - zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 322/2007
 Verkehrswert: 83.000,00 EUR

Blatt 10683

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 45,48/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 110, Flurstück 142/3 und Flur 110, Flurstück 142/4, Größe: 3.790 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss, Wohnfläche 84,0 m², sowie dem Abstellraum im Dachgeschoss, Nr. 15 des Aufteilungsplanes; es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Dachterrasse, im Lageplan mit 15 gekennzeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10669 bis 10683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

- zugeordnetes Aktenzeichen: 3 K 331/2007
 Verkehrswert: 61.000,00 EUR

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 24.04.2008 eingetragen worden.

Im Termin am 27.05.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.
 Postanschrift: Im Technologiepark 33/34, 15236 Frankfurt (Oder)
 Geschäfts-Nr.: 3 K 261/07 u. a.

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. September 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6689** eingetragene Wohnungseigentum und Stellplatz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 61,95/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 150, Flurstück 70/19, Ödland, Wacholderstr. 6, 8; Größe: 1.765 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts Eingang I nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 6687 bis 6704) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Hinsichtlich der Terrassen ist eine Nutzungsregelung getroffen.

lfd. Nr. 2; 1/44stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 150, Flurstück 70/18, Unland, Wacholderstr., Größe: 1.121 m²; mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugstellplatz im Freien Nr. 49

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Wohnung): 82.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Stellplatz): 2.000,00 EUR.

Nutzung: vermietete Eigentumswohnung mit Stellplatz.

Postanschrift: Wacholderstr. 6, 15517 Fürstenwalde.
 Geschäftszeichen: 3 K 16/09

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 1. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 4451** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 466, Größe: 2.443 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 209.000,00 EUR.

Im Termin am 21.02.2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Birkenweg 31 - 33, 15566 Schöneiche
 Bebauung: 1-geschossiges Gewerbeobjekt mit Lager-, Büro-, Verkaufs-, Werkstatt- und Sozialbereichen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 118/05

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 8. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 5227** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 524, Größe: 3.929 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 625.950,00 EUR (Zubehörteile enthalten).

Postanschrift: Nordpassage 8, 15890 Eisenhüttenstadt.

Bebauung: Gewerbehalle (Bowlingcenter mit Zubehörteilen).

Im Versteigerungstermin am 23.01.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 154/04

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 8. Oktober 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Markgrafpieske Blatt 1267** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 1, Flurstück 756, Größe: 3.038 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.600,00 EUR.

Postanschrift: Lange Str. 20, 15528 Spreenhagen, OT Markgrafpieske
Bebauung: Wohnhaus mit Nebengebäude
Geschäfts-Nr.: 3 K 274/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 29. Oktober 2010, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Podelzig Blatt 160** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Podelzig, Flur 2, Flurstück 31, Größe: 3.370 m²
lfd. Nr. 2, Gemarkung Podelzig, Flur 2, Flurstück 374, Größe: 2.170 m²
lfd. Nr. 4, Gemarkung Podelzig, Flur 2, Flurstück 580, Größe: 1.431 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr.: 1, Flur 2, Flurstück 31, 1.000,00 EUR
lfd. Nr.: 2, Flur 2, Flurstück 374, 650,00 EUR
lfd. Nr.: 4, Flur 2, Flurstück 580, 38.000,00 EUR.

Postanschrift: lfd. Nr. 4: Unterdorf 4, 15326 Podelzig
Bebauung: lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 unbebaute Landwirtschaftsflächen, lfd. Nr. 4 Doppelhaushälfte, Nebengebäude.

Im Termin am 23.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 288/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 2. November 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4513** eingetragenen Teile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- 1) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Str., Größe: 570 m²
2) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 18 a, Größe: 979 m²

- 3) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 17, 18, Größe: 386 m²

- 4) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 17, 18, 18 a, Größe: 10 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 189.001,00 EUR.

Nutzung: unbebaute Teilflächen.

Postanschrift: ohne.

Geschäftszeichen: 3 K 226/08

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Sachsenhausen Blatt 1616 und 1731** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Sachsenhausen Blatt 1616

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sachsenhausen	1	49/3		69 m ²
2	Sachsenhausen	1	49/4		2.362 m ²

Sachsenhausen Blatt 1731

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sachsenhausen	1	47/3		214 m ²

laut Gutachter: Wohn- und Geschäftsgrundstück Freienhagener Weg 8 in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, einem Carport und einem Pferdestall

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Sachsenhausen Blatt 1616 am 07.11.2007 und in das Grundbuch von Sachsenhausen Blatt 1731 am 29.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 434.100,00 EUR

- Einzelwerte: - Flurstück 49/3 Flur 1 = 900,00 EUR
- Flurstück 49/4 Flur 1 = 426.000,00 EUR
- Flurstück 49/4 Flur 1 = 7.200,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 494/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 30. September 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Zühlsdorf Blatt 567** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zühlsdorf	4	512		350 m ²
2	Zühlsdorf	4	511		216 m ²
3	Zühlsdorf	4	513	Kiefernstraße 12	833 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Gaststättengebäude (Nutzfläche ca. 130 m²) einem Bettenhaus/Pension (Nutzfläche ca. 110 m²) einem Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 150 m²) einem Nebengebäude (Wohnfläche ca. 120 m²) und einer Garage, gelegen Kiefernstr. 12, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 193.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 54/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 4563** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 4563:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	139,7/1000 (einhundertneunddreißig, sieben eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Zehdenick	6	66	Gebäude- und Freifläche Wohnen Friedrich-Engels-Str. 39	529 m ²
	Zehdenick	6	67	Gebäude- und Freifläche Wohnen Friedrich-Engels-Str. 39	498 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung sowie mit dem Sondernutzungsrecht an einem Keller, ebenfalls mit Nr. 5 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Zehdenick Blatt 4559, 4560, 4561, 4562, 4564, 4565 und 4566) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten und an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie Erstverkauf durch den teilenden Eigentümer.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 06.03.1998 (UR.Nr. 140/1998 des Notars Joachim Reißig, in Berlin) Bezug genommen.

Eingetragen am 09.09.1998.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Eigentumswohnung (Dachgeschoss links, ca. 67 m² Wohnfläche) nebst 1 Kfz-Stellplatz in 16792 Zehdenick, Friedrich-Engels-Straße 39.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.200,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 458/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 6. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 8277** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	5	316/9		176 m ²
2	Oranienburg	5	316/10		832 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilienhaus [Bj. 1942] und Nebengebäude sowie Garage in 16515 Oranienburg, Gartenstraße 15 a)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 127.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 512/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 7. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Fahrenholz Blatt 311** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	19/1	Gebäude- u. Freifläche Fahrenholz 35	624 m ²
2		1	20/1	Gebäude- u. Freifläche	146 m ²

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1930, unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss, einseitiger Anbau), Nebengebäuden und Außenanlagen in 17337 Uckerland, Fahrenholz Nr. 35)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 26.600,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- Fahrenholz, Flur 1, Flurstück 19/1: 26.000,00 EUR
 - Fahrenholz, Flur 1, Flurstück 20/1: 200,00 EUR
- Geschäfts-Nr.: 7 K 71/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 8. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Liebenwalde Blatt 890** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Liebenwalde	5	6		1.368 m ²
3	Liebenwalde	5	7		19.478 m ²
4	Liebenwalde	5	9		61 m ²
5	Liebenwalde	5	10		948 m ²
8	Liebenwalde	5	12/1	Gebäude- und Freifläche Berliner Str.	13.284 m ²
9	Liebenwalde	5	371	Verkehrsfläche Berliner Str.	10 m ²
	Liebenwalde	5	372	Verkehrsfläche Berliner Str.	175 m ²
	Liebenwalde	5	373	Unland Berliner Str.	1.827 m ²

laut Gutachter: gemischt genutzte Grundstücke Berliner Straße 57 - 61 in 16559 Liebenwalde, bebaut mit zwei Wohngebäude, einer Wohnhausruine, Garagen, einem Schuppen, Transformatorengebäude und mehreren Industriehallen und -gebäuden und einer ehemaligen Schutzwassergrube bebaut; die Grundstücke sind teilweise mit Altlasten konterminiert.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 110.003,00 EUR.

Einzelwerte:

- Grundstück BV lfd. Nr. 2
Liebenwalde, Flur 5, Flurstück 6: 1,00 EUR
- Grundstück BV lfd. Nr. 3
Liebenwalde, Flur 5, Flurstück 7: 1,00 EUR
- Grundstück BV lfd. Nr. 4
Liebenwalde, Flur 5, Flurstück 9: 2.000,00 EUR
- Grundstück BV lfd. Nr. 5
Liebenwalde, Flur, 5 Flurstück 10: 45.000,00 EUR
- Grundstück BV lfd. Nr. 8
Liebenwalde, Flur 5, Flurstück 12/1: 63.000,00 EUR
- Grundstück BV lfd. Nr. 9
Liebenwalde, Flur 5, Flurstücke 371, 372, 373: 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 536/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Oktober 2010, 10:30 Uhr

m Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schmolde Blatt 541** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schmolde	151	116	Dorfstraße 28 Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	8.979 m ²

laut Gutachter: ehemaliger Gaststättenkomplex Dorfstraße 28 in 16945 Schmolde, bebaut mit einem zweigeschossigen Gebäude mit hohem Fachwerkanteil (ehemalige Gaststätte bereits 1900 erwähnt) und Massivanbau sowie Nebenglass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 207/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Wernikow Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wernikow	1	231	Gebäude- und Freifläche, Blesendorfer Str. (OT Wernik.) 3	1.198 m ²

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Gerätehaus, Scheune - Stall und Flächen der Land- und Forstwirtschaft in 16909 Wernikow, Blesendorfer Straße 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 146/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wulfersdorf Blatt 283** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	123/1000	(einhundertdreißigtausendstel)	Miteigentumsanteil an dem Grundstück		

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Wulfersdorf	2	315	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Weg; Dorfstraße	4.228 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Gebäude (Wohnhaus) Nr. 3 des Aufteilungsplanes; und an dem überdachten Pkw-Stellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wulfersdorf Blätter 281 bis 290); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

- Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer
- Veräußerung an Ehegatten oder Verwandte gerader Linie
- Veräußerung durch Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung
- Veräußerung an dinglich gesicherten Gläubiger
- Veräußerung durch einen Gläubiger innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb (Beurkundung, Zuschlag).

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 13.12.1999, Ur 2637/99 Notarin Dreyer, Neuruppin) Bezug genommen. Aus Blatt 227 hier eingetragen am 14.02.2000.

laut Gutachten: Etagenwohnung im Wohngebäude Dorfstr. 51 C in 16909 Wittstock/Dosse, OT Wulfersdorf (Wfl. ca. 100,09 m²),

ersteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 393/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wulfersdorf Blatt 286** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	111/1000 (einhundertelf Tausendstel)			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Wulfersdorf	2	315	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Weg; Dorfstraße	4.228 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Gebäude (Stallstraße) Nr. 6 des Aufteilungsplanes; und an dem überdachten Pkw-Stellplatz Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wulfersdorf Blätter 281 bis 290); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

- Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer
- Veräußerung an Ehegatten oder Verwandte gerader Linie
- Veräußerung durch Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung
- Veräußerung an dinglich gesicherten Gläubiger
- Veräußerung durch einen Gläubiger innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb (Beurkundung, Zuschlag).

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 13.12.1999, UR 2637/99 Notarin Dreyer, Neuruppin) Bezug genommen. Aus Blatt 277 hier eingetragen am 14.02.2000.

laut Gutachten: nicht fertig gestellte Eigentumswohnung im Wohngebäude Dorfstr. 51 in 16909 Wittstock/Dosse, OT Wulfersdorf (Wfl. ca. 90,48 m²),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 2.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 396/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Linde Blatt 620** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Linde	2	73/1	Dorfstr. 58, 59 Gebäude- und Freifläche Wohnen	2.375 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem stark sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus [Bj. ca. um 1900] und einem Einfamilienhaus [Bj. 2001] in 16775 Löwenberger Land, OT Linde, Dorfstr. 58, 59)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 361/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Königshorst Blatt 445** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Königshorst	11	68	Ackerland, Gartenland, Sandhorst, an der Landstraße Ortsteil	36.190 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem EFH mit Ladenlokal (Bj.: 1996), Pferdestall, Remise, Scheune, Pferdeunterstand, gelegen Landstr. 1 a in 16833 Fehrbellin OT Königshorst,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 345.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 484/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wolfshagen Blatt 459** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wolfshagen	10	10/1	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße Dannhof	4.696 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten (Wfl. insg. ca. 212,88 m²) und Nebengebäuden, gelegen Unter den Linden 12 in 19348 Wolfshagen, OT Dannhof, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 111.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 473/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. November 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Bergfelde Blatt 3269** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.834/100.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück:	
	Bergfelde	2	995/107	PL., Residenz Friedrichs-Aue	2.886 m ²
		2	995/108	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
		2	995/114	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
		2	995/115	PL., Residenz Friedrichs-Aue	
		2	995/116	PL., Residenz Friedrichs-Aue	

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Haus G2 Obergeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3263 bis 3302 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger.

Sondernutzungsrechte an dem Stellplatz TG30 sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. Dezember 1993, 19. September 1994, 20. August 1996 (UR. Nr. 3901/93, 2241/94, 1935/96 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden); übertragen aus Blatt 2417; eingetragen am 11. April 1997.

zu 1	Bergfelde	2	995/125	Verkehrsfläche Straße Friedrichsauer Ring	
			995/126	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen Birkenwerder Straße a, 4 b, 5	
zu 1	Bergfelde	2	995/117	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	

2 Grunddienstarbeit (Errichten einer Tiefgarage, im Wege der Unterbauung, zu 1 Nutzung und Unterhaltung) an dem Grundstück Bergfelde Flur 2, Flurstück 995/136 eingetragen im Grundbuch von Bergfelde Blatt 3739 Abt. II Nr. 9

laut Gutachter: Eigentumswohnung im Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus Birkenwerderstraße 4 b in 16562 Bergfelde, nebst Keller und Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz in der Tiefgarage versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 294/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. November 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Dallmin Blatt 31** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dallmin	3	30	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe Hs. Nr. 7	319 m ²

versteigert werden.

(laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus [begonnene Sanierung; Wfl. ca. 80 m²] bebaute Grundstück in 19357 Dallmin, Hauptstr. 31.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 331/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10. November 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 6233** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	
1	Miteigentumsanteil von 75,28/1.000 am Grundstück:					
	Hohen Neuendorf	10	700	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Friedrich-Engels-Str. 29	1.217 m ²	
			10	701	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Hermsdorfer Str. 18	803 m ²
			10	702	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Hermsdorfer Str. 17	801 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Haus Friedrich-Engels-Straße 29 nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6231 bis 6249 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. Februar 1995, 2. Mai 1995 und 30. Oktober 1995 (UR.Nr. 88/95, 311/95 und 759/95 Notar Krebs in Berlin); übertragen aus Blatt 1364; eingetragen am 22. November 1995.

laut Gutachter: Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus in 16540 Hohen Neuendorf, Friedrich-Engels-Straße 29 (gelegen im EG und 1. OG, Wohnfl. ca. 93,17 m², Nutzfl. Keller und Abstellraum ca. 38,92 m²) mit Terrasse und Pkw-Stellplatz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 135.000,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 340/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 2. September 2010, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Kienberg Blatt 452** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 471/46, Gebäude- und Freifläche, Am Wiesengrund, groß: 150 m²

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 471/94, Grünland, An der Dorfstraße groß: 280 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 471/46 (postalisch Am Wiesengrund 45) ist mit einem teilweise unterkellerten Reihemittelhaus und einem vorgelagerten Carport bebaut. Vorhanden sind 5 Zimmer, Küche, Gäste/Duschbad, Bad, 2 Flure und Balkon mit einer Wohnfläche von etwa 100 m². Zuzüglich ist noch eine Nutzfläche von etwa 17 m² (Abstell- und Geräteraum und Keller) vorhanden. Das Objekt wird eigen genutzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.04.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 120.000,00 EUR. Davon entfällt

auf das Flurstück 471/46 ein Betrag von 116.000,00 und auf das Flurstück 471/94 ein Betrag von 4.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 23.03.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 113/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. September 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8,

14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4674** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 6
Flurstück 122/10, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Hans-Grade-Weg 34, 513 m²,
Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Hans-Grade-Weg 34, 27 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 139.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1989, Wfl. ca. 110 m²) nebst Garage und Schuppen bebaut.

AZ: 2 K 255/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. September 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 356** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 874, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Karl-Liebknecht-Straße 8, groß: 490 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau und freistehendem Hintergebäude bebaut (Baujahr letzte Hälfte des 19. Jh., teilweise modernisiert).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 310.000,00 EUR.

AZ: 2 K 239/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 7. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Wiesenburg Blatt 1257** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 55, groß: 169 m²

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 56, Friedrich-Ebert-Straße 20, groß: 306 m²

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 59, groß: 131 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten stellt sich die Bebauung wie folgt dar: Das Grundstück Nr. 2 ist mit einem Wohnhaus, einem Nebengebäude sowie einem Schleppdach bebaut, welches auf das Grundstück Nr. 1 überbaut ist. Weiterhin befindet sich auf dem Grundstück Nr. 1 ein Schuppen. Auf dem Grundstück Nr. 3 steht ein Scheunengebäude, das wiederum auf das Grundstück Nr. 1 überbaut ist. Teilweise Überbau auf fremde Grundstücke.

Postalische Anschrift: Friedrich-Ebert-Str. 20.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.12.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Es entfällt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 7.000,00 EUR, auf das Grundstück lfd. Nr. 2 ein Betrag von 67.000,00 EUR und auf Grundstück lfd. Nr. 3 ein Betrag von 12.000,00 EUR.

AZ: 2 K 464/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wiesenburg Blatt 131** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 113, Schlamauer Str. 22, groß: 810 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus, einer ehemaligen Stallanlage und einer Doppelgarage bebaut (Bj. Wohnhaus u. ehem. Stallanlage vor 1925, Wfl. ca. 84 m²).

AZ: 2 K 360/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 18. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die eingetragenen Teileigentumsrechte an dem Grundstück

Flur 9, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Drewitzer Str. 39, 39 A, 40, Erich-Weinert-Str. 56 - 66, 9.519 m²

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- I. Teileigentumsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2272**
170/13.598 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 11/16 des Aufteilungsplanes
- II. Teileigentumsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2355**
7/13.598 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. T 21 des Aufteilungsplanes
- III. Teileigentumsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2356**
7/13.598 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. T 22 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Es handelt sich bei I. um nicht zu Wohnzwecken dienende Räume (Gewerbe) im Erdgeschoss und Kellergeschoss. Es handelt sich bei II. und III. jeweils um einen Tiefgaragenstellplatz. Sie befinden sich sämtlich im Stadtteil Waldstadt I im Wohnpark „Eichenhof-West“. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf:

- I. auf 204.500,00 EUR für das Teileigentum Drewitz Blatt 2272.
(Davon entfällt auf die Küchen ein Betrag von 500,00 EUR.)
- II. auf 6.000,00 EUR für das Teileigentum Drewitz Blatt 2355.
- III. auf 6.000,00 EUR für das Teileigentum Drewitz Blatt 2356.

AZ: 2 K 266/09

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 19. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Wiesenburg Blatt 1180** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 248, groß: 3.190 m²

lfd. Nr. 2: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 249, groß: 2.580 m²

lfd. Nr. 3: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 254, groß: 2.609 m²

lfd. Nr. 4: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 253/2, Gebäude- und Freifläche, groß: 3.838 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 210.000,00 EUR festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

Flurstück 248 = 56.150,00 EUR

Flurstück 249 = 120.000,00 EUR

Flurstück 253/2 = 21.150,00 EUR

Flurstück 254 = 12.700,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25.05.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind in der Thomas-Müntzer-Straße 6, 14827 Wiesenburg/Mark, gelegen und mit 4 Lagerhallen, einem Bürogebäude und 17 Garagen bebaut.

Im Termin am 29.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 140/09

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13274** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandenburg, Flur 104, Flurstück 133/17, Hf, Kirchhofstraße 15 zwischen Eisenbahn und Landstraße, 4.514 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Fohrder Landstr. 1 in 14772 Brandenburg ist mit Werkstatthallen mit Büro, Nebengebäuden und Garagen bebaut. Die Gebäude weisen teilweise Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau auf. Sie sind teilweise eigen genutzt

und stehen ansonsten leer. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 185.000,00 EUR festgesetzt.

Am 09.09.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.08.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 312/08

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Oktober 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 1635** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Ifd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 415, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 4, 430 m²,
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 92.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Mai 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück liegt in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet und ist mit einem Wohnhaus, Bj. ca. 1900, Teilmodernisierung und Instandsetzungen ca. 1997 (sechs Wohnungen mit insgesamt ca. 208 m² Wfl.) und einem Nebengebäude bebaut.

Im Termin am 2. Juni 2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 178/09

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 20. Oktober 2010, 14:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Ziesar Blatt 2020** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Ziesar, Flur 11,

Ifd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Werte in EUR
2	13/1	Grünland; Am alten See	4.193	1.050
3	18	Weg; Am alten See	93	10
4	22	Ackerland; Am alten See	4.028	1.010
5	6	Gebäude- und Freifläche, Gemarkung Ziesar	2.083	100.000
Zubehör				8.000
Gesamtwert				110.070

versteigert werden.

Das Flurstück 6 hat die Anschrift Schopisdorfer Chaussee 17 in 14793 Ziesar und ist mit einer Gastwirtschaft mit Saalgebäude und Toilettenanbau und einer ehemaligen Scheune bebaut. Die eigen genutzten bzw. leer stehenden Gebäude weisen Baumängel und -schäden auf. Als Zubehör bzgl. des Flurstücks 6 mitversteigert werden die Saalbestuhlung (Tische und Stühle für etwa 150 Personen) im Wert von 2.000,00 EUR, die Edelstahl-Gastrokücheneinrichtung im Wert von 3.500,00 EUR und die Bestuhlung und Theke des Gastraumes im Wert von 2.500,00 EUR. Die Flurstücke 13/1 und 22 sind landwirtschaftliche Grundstücke (Grünland), Flurstück 18 ist ein Weg. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr. Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 01.02.2010 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.04.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 132/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Dahnsdorf Blatt 421** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 9, groß: 1.647 m²
Flur 3, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Handel- und Dienstleistungen, Hauptstr. 9, groß: 206 m²
Flur 3, Flurstück 29/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 9, groß: 5 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Hauptstraße 9 mit einem Hotel (Landhotel Dahnsdorf) mit Nebengebäude und einem Wohnhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.08.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 478.000,00 EUR. Davon entfällt ein Betrag von 18.000,00 EUR auf das mit zu versteigernde Zubehör.
AZ: 2 K 264/09

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 25. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die in den Wohnungsbüchern von **Groß Kreutz Blatt 797 bis Blatt 844**, jeweils unter Ifd. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, bestehend aus nachstehend angegebenen 1.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Groß Kreutz, Flur 3, Flurstück 365/3, Landwirtschaftsflä-

che Ackerland, Birkenstraße 4, 4 A, 4 B, und Kleine Lindenstraße 2, 2 A, 2 B, Größe: 4.529 m², verbunden mit nachstehend angegebenen Sondereigentumsrechten an den Einheiten laut Teilungsplan, versteigert werden:

Groß Kreuz Blatt	1.000-Miteigentumsanteil	Nr. im Teilungsplan	Werte in EUR	Groß Kreuz Blatt	1.000-Miteigentumsanteil	Nr. im Teilungsplan	Werte in EUR
797	28,740	1	3.727,00	821	28,740	25	3.727,00
798	25,004	2	3.246,00	822	25,004	26	3.246,00
799	28,740	3	4.223,00	823	28,740	27	4.223,00
800	25,004	4	3.683,00	824	25,004	28	3.683,00
801	28,740	5	4.719,00	825	28,740	29	4.719,00
802	25,004	6	4.106,00	826	25,004	30	4.106,00
803	28,740	7	5.710,00	827	28,740	31	5.710,00
804	25,004	8	4.981,00	828	25,004	32	4.981,00
805	12,973	9	1.681,00	829	12,973	33	1.681,00
806	16,556	10	2.155,00	830	16,556	34	2.155,00
807	12,973	11	1.900,00	831	12,973	35	1.900,00
808	16,556	12	2.432,00	832	16,556	36	2.432,00
809	12,973	13	2.119,00	833	12,973	37	2.119,00
810	16,556	14	2.724,00	834	16,556	38	2.724,00
811	12,973	15	2.585,00	835	12,973	39	2.585,00
812	16,556	16	3.307,00	836	16,556	40	3.307,00
813	22,685	17	2.940,00	837	22,685	41	2.940,00
814	19,042	18	2.461,00	838	19,042	42	2.461,00
815	22,685	19	3.349,00	839	22,685	43	3.349,00
816	19,042	20	2.797,00	840	19,042	44	2.797,00
817	22,685	21	3.728,00	841	22,685	45	3.728,00
818	19,042	22	3.132,00	842	19,042	46	3.132,00
819	22,685	23	4.516,00	843	22,685	47	4.516,00
820	19,042	24	3.788,00	844	19,042	48	3.788,00
				Summe		160.018,00	

Das Flurstück 365/3 mit den Anschriften Lindenstr. 2, 2 a, 2 b und Birkenstr. 4, 4 a, 4 b in 14550 Groß Kreuz ist mit zwei Mehrfamilienhäusern bebaut.

In jedem der beiden Plattenbauten (Baujahr 1988/89; erhebliche Baumängel und -schäden) befinden sich 24 der oben genannten Eigentumswohnungen. Da die Gebäude länger als sieben Jahre leer stehen, soll eine neue Baugenehmigung erforderlich sein. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 23.08.2006 (der Gutachter konnte nur einen Teil der Gebäude besichtigen) und der Aktualisierung vom 30.10.2009 und erfolgt ohne Gewähr. Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 23.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot nicht die Hälfte des Grundstückswertes erreicht hatte.

Die Zwangsversteigerungsvermerke wurden in die Grundbücher Blatt 797 bis 825 und 827 bis 844 am 08.06.2006 und in Blatt 826 am 28.12.2006 eingetragen.

AZ: 2 K 199/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Oktober 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Geltow Blatt 308** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geltow, Flur 1, Flurstück 156, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hauffstraße 13, groß: 636 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 230.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1921, Wfl. ca. 159 m²) mit Ladenanbau und Nebengebäude bebaut. Seit ca. 2007 erfolgten umfangreiche Renovierungs-, Sanierungs-/Umbaumaßnahmen, die aber noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

AZ: 2 K 365/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4691** eingetragenen lfd. Nr. 1, 1/12 Miteigentumsanteil an dem aus zwei Flurstücken bestehenden Grundstück Gemarkung Brieselang, Flur 5, Flurstück 889, Gebäude- und Freiflächen Pappelallee, groß: 2.391 m² Flurstück 1060, Gebäude- und Freiflächen zwischen Pappelallee und Hölderlinstraße, groß: 260 m², postalisch Pappelallee 27 b,

versteigert werden.

Das Wohnungseigentum als Reihenmittelhaus aus dem Jahr 2000 (KG, EG, DG und SB) besteht aus 4 Kellerräume, Flur, Hausanschlussraum, Wohn-/Esszimmer, Küche, Gäste-WC, Garderobe, Flur Schlafzimmer, Badezimmer/Sauna, Flur und Kinderzimmer mit eine Gesamtwohnfläche von etwa 153 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 02.03.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

Das Objekt ist eigen genutzt.

Im Versteigerungstermin am 01.04.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 8/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 5377** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 18, Flurstück 178,

Gebäude- und Freifläche, Brücker Straße 1 - 9, groß:
27.999 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit Lager- und Werkstattgebäuden einschließlich Büro sowie Stallgebäuden bebaut. Es wird gewerblich genutzt und ist zum Teil vermietet.

Der Verkehrswert ist auf 144.000 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf das Zubehör insgesamt 22.000,00 EUR:

- diverse Büroeinrichtung (Möbel, PC) 1.500,00 EUR
- Betriebsausstattung (Werkzeuge, Maschinen) 2.000,00 EUR
- Baugerüst 3.000,00 EUR
- 4 Kraftfahrzeuge (Radlader, LKW DAF, LKW Renault, PKW Honda) 7.500,00 EUR
- Betriebsausstattung Zimmerei - Gebäude 5 (Werkzeuge, Maschinen) 8.000,00 EUR.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 04.12.2006 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 22.08.2006 in das Grundbuch eingetragen.

AZ: 2 K 347/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Wildenbruch Blatt 1253** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 180/1, Gebäude- und Freifläche, Kunersdorfer Straße 6 a, groß: 714 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.10.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 200.000,00 EUR.

AZ: 2 K 354/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1148** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500/10.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Saarmund Blatt 1119 Flur 1, Flurstück 147, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Bergstraße, groß: 2.455 m²

in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit vom Tage der Eintragung an auf die Dauer von 99 Jahren.

Mit dem Anteil am Erbbaurecht ist verbunden das Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links im Aufteilungsplan

mit Nr. B 8 bezeichnet. Es sind hinsichtlich der Terrassen und der Pkw-Stellplätze Sondernutzungsregelungen getroffen. - versteigert werden.

Die Wohnung besteht laut Gutachten aus Wohnzimmer mit offener Küche und Zugang zur Dachterrasse, Schlafzimmer, Bad und Diele. Nutzfläche ca. 75,70 m².

Postalische Anschrift: Bergstraße 18 a Haus B.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.06.2003 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 82.000,00 EUR.

Im Termin am 12.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 234/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 3. November 2010, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Dallgow Blatt 1953** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 588, Ackerland und Grünland, Im kleinen Felde, groß: 10.770 m²

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 34/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Bahnhofstr. 10, groß: 2.756 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 1 (Bahnhofstr. 7) ist laut Gutachten mit einer Reithalle mit 2 seitlichen Anschleppungen (Tierklinik und Schmiede - zum Zeitpunkt der Bewertung vermietet, Einstellplätze für Pferde) bebaut. Südlich der Reithalle befinden sich Koppeln für Einstellpferde.

Das Grundstück Nr. 2 (Bahnhofstr. 12) ist mit einer Überbauung des Flurstücks 35 bebaut. Weiterhin befindet sich auf dem Grundstück ein Fertigteil-Gebäude mit 4 Gästezimmern, die vom Hotel (auf dem Flurstück 36) mit bewirtschaftet werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.12.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 659.000,00 EUR. Es entfällt

auf Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 542.000,00 EUR und auf Grundstück lfd. Nr. 2 ein Betrag von 117.000,00 EUR.

AZ: 2 K 411/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 3. November 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 515** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dallgow, Flur 2, Flurstück 36, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Im Dorfe, 1.070 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 131.340,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf das als Zubehör mit zu versteigernde Inventar des Hotels: 3.340,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. August 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalischen Bezeichnung Bahnhofstraße 9 A ist mit einem unterkellerten, zur Pension umgebauten, Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1900) bebaut. Im Erd- und Dachgeschoss befinden sich je vier Gästezimmer mit Bad. Im Kellergeschoss sind Lagerräume, Haustechnik sowie eine Ferienwohnung (mit Küchenzeile) untergebracht.

AZ: 2 K 275/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 3. November 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Dallgow Blatt 1874** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Dallgow, Flur 1,

lfd. Nr. 5 (vormals lfd. Nr. 1),
Flurstück 537, Landwirtschaftsfläche, Das kleine Feld, groß: 15.860 m²,
Flurstück 585, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstr. 7, groß: 10.380 m²,
Flurstück 586, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche Bahnhofstr. 7, groß: 64.120 m²

lfd. Nr. 6 (vormals lfd. Nr. 3),
Flurstück 898, Landwirtschaftsfläche, Das kleine Feld, groß: 21.852 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 1.035.310,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen

auf Grundstück lfd. Nr. 5

(Flurstücke 537, 585, 586): 990.000,00 EUR,

auf das Grundstück lfd. Nr. 6

(Flurstück 898): 9.000,00 EUR

und auf das mitzuversteigernde Zubehör: 36.310,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. August 2009 eingetragen worden.

Eine Teilfläche des Flurstücks 586 ist mit zwei Reithallen und einem Stallgebäude bebaut. Die landwirtschaftliche Teilfläche des Flurstücks 586 und das Flurstück 585 werden als Koppel für die eingestellten Reitpferde genutzt. Die Flurstücke 898 und 537 liegen nördlich der Eisenbahntrasse und werden nur marginal genutzt. Auf dem Flurstück 586 befindet sich eine Fremdbebauung (Stallgebäude / Reithalle) des Nachbarflurstücks Nr. 588.
AZ: 2 K 278/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. November 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Cammer Blatt 198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10: Gemarkung Cammer, Flur 6, Flurstück 206, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Hauptstraße 68, groß: 820 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem ca. 1920 errichteten Einfamilienhaus bebaut. Die weiteren auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten sind weitgehend nicht mehr nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.08.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 45.000,00 EUR.

Im Termin am 24.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 339/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. November 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Milow Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Milow, Flur 6, Flurstück 349/126, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Friedensstraße 38, groß: 1.050 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Wohngebäude (im Erdgeschoss, im Dachgeschoss 2 Wohnungen) mit Saalbau, einer Kegelbahn sowie einem Schuppen und einer Garage bebaut. Die Wohnungen haben eine Fläche von 68 m² und 50 m². Die Gewerbenutzfläche mit Gastraum, Tanzfläche, Bühne, Billard 1 und 2, Dusche/Lager und Sanitärabau beträgt etwa 348 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 190.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 10.09.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 443/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. November 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Wenzlow Blatt 385** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 616/9, Gebäude- und Gebäudene-

benflächen und Ackerland, Im Dorfe Hs. Nr. 105 a und Die Gehren, 15.337 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Dorfstr. 5 A im Ortsteil Grüningen ist mit einer Gaststätte nebst Pension (ehemaliges Wohnhaus nebst umgebauten Nebengebäuden) mit ca. 520 m² Gesamtnutzfläche bebaut. Teilweise bestehen grenzüberschreitende Bebauungen.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 139.500,00 EUR.

Es entfallen auf:

das Grundstück: 125.000,00 EUR

das vorhandene Zubehör: 14.500,00 EUR.

AZ: 2 K 541/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 11. November 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 310, die im Grundbuch von **Lehnin**

Blatt 836 auf den Namen

[REDACTED] * eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lehnin, Flur 6, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedensstr. 29, groß: 134 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lehnin, Flur 6, Flurstück 249, Landwirtschaftsfläche, groß: 101 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 250 in 14797 Kloster Lehnin, Friedensstr. 29 ist mit einem alten leer stehenden Wohnhaus nebst Anbau bebaut.

Das Flurstück 249 ist unbebaut.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 15.500,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen

für Flurstück 250: 13.000,00 EUR

für Flurstück 249: 2.500,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.02.2009 eingetragen worden.

AZ: 2 K 27/09

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Erbbaugrundbuch von **Ruhland Blatt 2619** eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken der Gemarkung Ruhland, Flur 4,

1. Flurstück 28/10, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 123 m² groß

2. Flurstück 37, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 211 m² groß

3. Flurstück 1732, Gebäude- und Freifläche, Markt 11, 1 m² groß

4. Flurstück 1733, Gebäude- und Freifläche, Markt 10, 349 m² groß

5. Flurstück 1295, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 644 m² groß

versteigert werden.

Bebauung:

Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1992,

Belegen in Markt 9 - 10, 01945 Ruhland

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 875.000,00 EUR.

Im Termin am 28.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 5/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Oktober 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die in den Grundbüchern von **Ruhland** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Ruhland

Flur 4, Flurstück 983/2, 435 m² groß, GB Blatt 2562

Flur 4, Flurstück 981/3, Gebäudenebenenfläche, 1.180 m², GB Blatt 2359

Flur 4, Flurstück 984/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 4.648 m², GB Blatt 2369

Flur 4, Flurstück 984/2, Ackerland, 325 m², GB Blatt 2369

Flur 4, Flurstück 986, Ackerland, 643 m², GB Blatt 2369

Flur 4, Flurstück 1370, Straßenverkehrsflächen, 180 m², GB Blatt 2369

versteigert werden.

Bebauung:

Es handelt sich um ein Gewerbeobjekt in 01945 Ruhland, Bernsdorfer Str. 10, bebaut mit Verwaltungsgebäuden, Lagergebäuden, ehemaligem Imbiss, ehemaliger Gas-Füllstation, ehemaligem Kassengebäude, einer Garage mit Überdachung.

Die Gebäude wurden zu verschiedenen Baujahren (1965, 1956, 1968, 1975) errichtet. Teilweise wurden Um- und Ausbauarbeiten in den 90er Jahren durchgeführt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige genannte Grundbuch am 03.02.2009, 14.04.2009 (für Flst. 1370) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- für Flurstücke 981/3 und 983/2: 127.000,00 EUR

- für Flurstück 984/1: 85.000,00 EUR

- für Flurstück 1370: 200,00 EUR

- für Flurstück 984/2: 244,00 EUR
- für Flurstück 986: 480,00 EUR

Im Termin am 26.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 7/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Oktober 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 885** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis; Gemarkung Senftenberg, Flur 14, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, 270 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, Altbausanierung eines Seitenflügels, ehemalige Gaststätte (Alte Brennerei) Appartementwohnungen

Postalisch: 01968 Senftenberg, Kirchplatz 16 (direkt hinter Markt 18)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 85.700,00 EUR.

Im Termin am 15.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 79/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 21. Oktober 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Zinnitz Blatt 368** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Zinnitz, Flur 2, Flurstück 12/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 365 m² groß, Flur 2, Flurstück 12/10, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 9 m² groß versteigert werden.

Bebauung: Freistehendes Einfamilienhaus, Dorfstraße 12, 03205 Calau, OT Zinnitz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 108.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 77/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 5. November 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großkoschen Blatt 816** eingetragene Grundstück der Gemarkung Großkoschen, Flur 1, Flurstück 667, Gebäude- und Freifläche, Dorfplatz 2, 1.004 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Freigeräumte Baufläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 33.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 81/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 8. November 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2699** eingetragene Grundstück der Gemarkung Schwarzheide, Flur 3, Flurstück 555, Gebäude- und Freifläche, 2.272 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Bürogebäude, Garagen und Nebengelaß

Belegen in 01987 Schwarzheide, Ruhlander Straße 2

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 285.500,00 EUR.

Im Termin am 22.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 36/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 8. November 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Altdöbern Blatt 1359** eingetragene Grundstück der Gemarkung Altdöbern, Flur 1 Flurstück 217, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 793 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Mehrfamilienhaus mit Nebengelaß, Leerstand

Belegen in 03229 Altdöbern, Bahnhofstraße 23

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 76.700,00 EUR.

Im Termin am 19.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 55/09

Aufgebotssachen

Amtsgericht Neuruppin

Aufgebot

Frau Helene Neun
wohnhaft Dorfstraße 37, 16845 Zernitz-Lohm

hat das Aufgebot bezüglich ihres verlustig gegangenen Sparbuchs (Sparkonto-Nr. 10753912) bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin e. G. mit Sitz in Neuruppin und die Kraftlos-erklärung der vorgenannten Urkunde mittels Ausschließungsbeschluss beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer
Freitag, 5. November 2010	10:00 Uhr	136

anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Geschäftsnummer: 46 C 163/10

Aufgebot

Frau Herta Marta Krönert
wohnhaft Winkel 1, 16845 Segeletz

hat das Aufgebot bezüglich ihres verlustig gegangenen Sparbuchs (Sparkonto-Nr. 110331236) bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin e. G. mit Sitz in Neuruppin und die Kraftlos-erklärung der vorgenannten Urkunde mittels Ausschließungsbeschlusses beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer
Freitag, 19. November 2010	10:00 Uhr	136

anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Geschäftsnummer: 46 II 1/10

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Unter Bezugnahme auf die Änderung des Landesorganisationsgesetzes am 16.07.2010 erklärt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Siegel mit den Nummern 1 bis 40 des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung mit sofortiger Wirkung für ungültig.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ministerium der Justiz

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Gerit Fries, Dienstausweis-Nr. 150 727, ausgestellt am 27. Juni 2005, gültig bis 27. Juni 2015

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Puppentheater Potsdam-Babelsberg e. V., Vereinsregisternummer VR 1527, ist am 30. April 2008 durch Beschluss der Mitgliederversammlung liquidiert worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 19. August 2011 an nachstehende Liquidatoren zu richten:

1. Vorsitzende	2. Vorsitzende	und Geschäftsführer
Frau Christiane Spieker	Frau Verena Ulbrich	Andreas Ulbrich
Schirmerstraße 7	Tucholskystraße 37	Tucholskystraße 37
12524 Berlin	10117 Berlin	10117 Berlin
Beruf: Sozialarbeiterin	Beruf: Restauratorin	

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Potsdam wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.